

Fragen und Antworten

➔ **Wie mache ich meinen Anspruch auf AVWL geltend?**

Sie teilen Ihrem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn Ihre Entscheidung für die Entgeltumwandlung der AVWL schriftlich mit. Der Anspruch entsteht jeweils zu Monatsbeginn. Wenn Sie z. B. Mitte Februar Ihre AVWL geltend machen, erhalten Sie AVWL somit erst für den Monat April.

Gleichzeitig fordern Sie Ihren Arbeitgeber auf, mit Ihnen eine entsprechende Entgeltumwandlungsvereinbarung abzuschließen.

Der Arbeitgeber überweist den umgewandelten Betrag entsprechend der getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung und der im Betrieb geltenden Fälligkeitsregelungen an die Versorgungseinrichtung, z. B. die MetallDirektversicherung von MetallRente.

➔ **Gibt es Formulare für die Geltendmachung der AVWL?**

Ja, beim MetallRente-Berater Ihres Unternehmens oder fragen Sie hierzu auch Ihre Personalabteilung und Ihren Betriebsrat. Unter www.metallrente.de finden Sie diese Formulare auch zum Ausdrucken.

➔ **Lohnt sich zusätzliche Altersvorsorge mit AVWL für Auszubildende?**

Je früher man beginnt Geld für eine zusätzliche Rente zurückzulegen, desto mehr lohnt es sich. Genau wie andere Arbeitnehmer können Auszubildende neben ihren AVWL auch einen Teil ihrer Ausbildungsvergütung zur Entgeltumwandlung nutzen.

➔ **Welche Auswirkungen haben Teilzeitbeschäftigung, Arbeitslosigkeit oder unbezahlte Elternzeit auf meinen Anspruch auf AVWL?**

Wenn Sie teilzeitbeschäftigt sind, erhalten Sie AVWL anteilig entsprechend dem Verhältnis Ihrer individuellen arbeitsvertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Wenn Sie nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt haben, erhalten Sie die AVWL ebenfalls nur anteilig. Dabei haben Sie

Anspruch auf 1/12 der AVWL für jeden Monat, in dem Sie mindestens für 2 Wochen Anspruch auf Entgelt haben.

➔ **Ab wann habe ich Anspruch auf die versicherten Leistungen?**

Als Arbeitnehmer (versicherte Person) haben Sie von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Wenn Sie aus Ihrem Unternehmen ausscheiden, bleiben Ihnen die bereits entstandenen Versorgungsansprüche erhalten.

➔ **Ich nutze aktuell VWL für einen Bausparvertrag im Rahmen des fünften Vermögensbildungsgesetzes. Kann ich das weiter tun?**

Ja, wenn Sie aktuell vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nehmen, können Sie das bis zum Ende der Laufzeit Ihres VWL-Vertrages auch weiterhin tun. Wenn die Hälfte der Laufzeit Ihres Vertrages zum Stichtag 22. April 2006 bereits abgelaufen war, können Sie darüber hinaus VWL noch für einen Anschlussvertrag nach dem 5. VerbMG mit einer maximalen Laufzeit von 7 Jahren in Anspruch nehmen. Ist auch dieser Vertrag abgelaufen, können Sie die tarifvertraglichen Leistungen nur noch und ausschließlich für die Altersvorsorge im Rahmen der tarifvertraglich vorgesehenen Möglichkeiten nutzen. Sollte es sich bei Ihrem aktuellen Sparvertrag um einen Bausparvertrag handeln, wird dieser evtl. nicht als befristet anerkannt. Erkundigen Sie sich daher bitte vor Abschluss eines neuen Vertrages bei Ihrem Arbeitgeber, ob Sie für diesen noch VWL in Anspruch nehmen können.

➔ **Ich bin 58 Jahre alt und nicht mehr an einem weiteren Altersvorsorgevertrag interessiert. Habe ich trotzdem Anspruch auf Leistungen nach dem Tarifvertrag?**

Wenn Sie zum Stichtag 22. April 2006 bereits 57 Jahre oder älter waren, können Sie Ihre VWL bis zum Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses in Anspruch nehmen.

➔ **Was passiert, wenn ich in einen Betrieb wechsele, der keine AVWL oder vergleichbare Leistungen zahlt?**

AVWL erhalten Sie dann nicht mehr. Sie haben nun die Möglichkeit den Vertrag privat weiterzuführen – beitragsfrei, indem Sie ihn ruhen lassen oder beitragspflichtig, indem Sie die Beiträge privat weiterzahlen.

➔ **Kann ich meine betriebliche Altersversorgung bei einem Arbeitgeberwechsel zum neuen Arbeitgeber mitnehmen?**

Wie gesagt, AVWL bekommen Sie dann möglicherweise nicht mehr. Sie haben aber einen Rechtsanspruch auf Übertragung Ihrer Versorgung auf den Versorgungsträger Ihres neuen Arbeitgebers. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit Ihrem alten und neuen Arbeitgeber, den vorhandenen Vertrag beim neuen Arbeitgeber fortzuführen.

➔ **Sind die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung per Entgeltumwandlung, also die späteren Renten, beitragspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner?**

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie aus Versorgungsbezügen Beiträge in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu leisten – für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte gilt grundsätzlich dasselbe.

Weitere Informationen

Ansprechpartner/Vertretung
Ansprechpartner/Vertretung
Herr Mustermann
Musterstraße 20
10117 Musterstadt
Tel + 49 421 3331-111
Fax + 49 421 3331-123
welcome@mustermann.de

➔ **Woher weiß ich, dass mein Arbeitgeber für mich eine Versorgung abgeschlossen hat?**

Sie erhalten von MetallRente Versorgungsunterlagen und jedes Jahr eine Standmitteilung.

➔ **Ist eine Barauszahlung der AVWL möglich?**

Nein, eine Barauszahlung ist nach dem Tarifvertrag AVWL nicht möglich.

➔ **Mein VWL-Vertrag läuft gerade aus. Kann ich dann AVWL in Anspruch nehmen?**

Ja, das können Sie. Vergessen Sie nicht, AVWL rechtzeitig geltend zu machen!

➔ **Ich habe in meinem alten Betrieb keine VWL in Anspruch genommen, kann ich jetzt in meinem neuen Betrieb AVWL geltend machen?**

Wenn Ihr neuer Arbeitgeber tarifgebunden ist, entsteht Ihr Anspruch mit dem Beginn des 7. Monats ununterbrochener Betriebszugehörigkeit. Wenn Sie kein Geld verschenken wollen, müssen Sie diesen Anspruch spätestens bis Ende des 5. Monats Ihrer Betriebszugehörigkeit geltend machen.

➔ **Muss ich meinen VWL-Vertrag kündigen, um jetzt AVWL in Anspruch nehmen zu können?**

Wenn Sie zurzeit VWL in Anspruch nehmen oder diese zukünftig noch in Anspruch nehmen könnten, haben Sie alternativ immer die Möglichkeit, sich für AVWL zu entscheiden. Dann erhalten Sie künftig AVWL. Ihren bestehenden VWL-Vertrag können Sie dann ausschließlich mit eigenen Beiträgen weiter bedienen oder beitragsfrei stellen.

➔ **Wann bekomme ich meine mit AVWL angesparte zusätzliche Rente?**

Die Leistungen erhalten Sie zum vertraglich vereinbarten Endalter. Sie können die Leistungen auch vorzeitig abrufen, wenn Sie nach Vollendung des 62. Lebensjahres entweder altersbedingt oder infolge voller Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung in Rente gehen.